

Corona-Schutzmaßnahmen;

Maskenpflicht auf Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Aufgrund einer Neubewertung der Sachlage erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBL. Nr. 261) geändert worden ist), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 24. März 2021, (Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 9/2021, EAPL. 5304) über die Maskenpflicht auf Begegnungsflächen wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-lindau.de) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt ab dem 19. April 2021 in Kraft.

Begründung:

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Gestützt auf § 28 Abs. 1 und § 28a Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 für bestimmte Begegnungsflächen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als notwendige Schutzmaßnahme angeordnet.

Neue wissenschaftliche Studien kommen zu dem Ergebnis, dass es im Freien nur mit geringerer Wahrscheinlichkeit zu Infektionen und insbesondere nicht zu Infektionsclustern mit dem Coronavirus kommt, weil die für die Übertragung des Coronavirus maßgeblichen Aerosole wegen des nicht begrenzten Luftvolumens und der Luftbewegung im Freien schneller verteilt und verdünnt werden und damit weniger infektiös sind.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse wurde die Sachlage, bezogen auf die Situation vor Ort, fachlich neu bewertet mit dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Maskenpflicht nicht mehr erforderlich ist. Sie wird daher aufgehoben.



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

3. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 16. April 2021
 Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann
 Landrat



(Dienstsiegel)